

Sitzungsbericht

Nr. 141	Ausgegeben in Bonn am 23. Mai 1955	1955
---------	------------------------------------	------

141. Sitzung des Bundesrates

in Bonn am 20. Mai 1955 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Altmeier
Schriftführer: Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Anwesend:

Baden-Württemberg:
Dr. Müller, Ministerpräsident
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Frank, Finanzminister
Ulrich, Innenminister

Bayern:
Dr. Hoegner, Ministerpräsident
Zietsch, Staatsminister der Finanzen
Dr. Haas, Staatssekretär
Simmel, Staatssekretär

Berlin:
Dr. Haas, Senator für Finanzen
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:
Dr. Nolting-Hauff, Senator für Finanzen
Wolters, Senator für Wirtschaft

Hamburg:
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Hessen:
Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen
Hacker, Staatsminister für Landwirtschaft und Forsten

Niedersachsen:
Kopf, Ministerpräsident
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:
Arnold, Ministerpräsident
Dr. Meyers, Innenminister
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:
Altmeier, Ministerpräsident
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:
Dr. Dr. Pagel, Innenminister

Von der Bundesregierung:
Hellwege, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates
Dr. h.c. Lübke, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen 113 C (D)

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit (BR-Drucks. Nr. 125/55) 113 C
Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter . 113 C

Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. 117 A

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Artikel 33, 34 und 35 des in Bonn am 26. Mai 1952 unterzeichneten Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) und des Artikels 3 des am gleichen Tage unterzeichneten Abkommens über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Fassung des in Paris am 23. Oktober 1954 unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenzollgesetz) (BR-Drucks. Nr. 126/55) . . . 117 A

Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. 117 B

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 141/55) 117 B

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG. 117 B

— 111 —

- (A) Entwurf eines **Bannmeilengesetzes** (BR-Drucks. Nr. 138/55) 117 B
 Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 117 B
 Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 118 A
 Beschlufsfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses 118 C
- Entwurf einer **Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Einrichtungen der öffentlichen Hand in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (BR-Drucks. Nr. 117/55) 118 D
 Beschlufsfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 118 D
- Entwurf einer **Zweiten Verordnung zur Ergänzung der Ersten Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (BR-Drucks. Nr. 116/55) 118 D
 Beschlufsfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 118 D
- Entwurf einer **Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands, Zahnärztekammern) und Änderung der Achten und Neunten Durchführungsverordnung zum Gesetz** (BR-Drucks. Nr. 105/55) 118 D
 Beschlufsfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Änderung in „Zwölfte“ Verordnung. 119 A u. B
- Entwurf einer **Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Reichsapothekerkammer)** (BR-Drucks. Nr. 106/55) 119 A
 Beschlufsfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Änderung in „Dreizehnte“ Verordnung. 119 A u. B
- Entwurf einer **Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Reichstierärztekammer)** (BR-Drucks. Nr. 115/55) 119 A
 Beschlufsfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden. Änderung in „Vierzehnte“ Verordnung. 119 B
- Entwurf einer **Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands)** (BR-Drucks. Nr. 122/55) 119 B
- Beschlufsfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Änderung in „Fünfzehnte“ Verordnung. 119 B
- Entwurf eines **Gesetzes über weitere Ergänzungen und Änderungen des D-Markbilanzergänzungsgesetzes sowie über Ergänzungen des Altbanken-Bilanzgesetzes (Drittes D-Markbilanzergänzungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 142/55) 119 C
 Beschlufsfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG 119 C
- Ernennung des Oberstaatsanwalts Dr. Max Kohlhaas zum Bundesanwalt** (BR-Drucks. Nr. 135/55) 119 C
 Beschlufsfassung: Zustimmung gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950. 119 C
- Entwurf eines **Gesetzes zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz — KEGG —)** (BR-Drucks. Nr. 121/55) 119 D
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 119 D
 Beschlufsfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. 120 D
- Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts** (BR-Drucks. Nr. 455/54 und zu BR-Drucks. Nr. 655/54) 120 D
 Beschlufsfassung: Die Geschäftsordnung wird gemäß Art. 44 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes bestätigt. 120 D
- Entwurf eines **Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1955/56 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1955/56)** (BR-Drucks. Nr. 140/55) 121 A
 Farny (Baden-Württemberg), Berichterstatter 121 A
 Dr. h. c. Lübke, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 121 B
- Beschlufsfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 122 A
- Entwurf eines **Gesetzes über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 139/55) 122 B
 Wolters (Bremen), Berichterstatter 122 B
- Beschlufsfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses 125 A
- Entwurf einer **Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse** (BR-Drucks. Nr. 128/55) 125 A
 Farny (Baden-Württemberg), Berichterstatter) 125 A
 Dr. h. c. Lübke, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 125 B, 126 D
 Wolters (Bremen), Berichterstatter 126 A

- (A) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 127 C
- Entwurf einer Verordnung über eine Nachprüfung der Bodenbenutzungserhebung 1955** (BR-Drucks. Nr. 136/55) 127 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 127 C
- Entwurf einer Verordnung über die besondere Ernteterminnung für die Jahre 1955, 1956 und 1957** (BR-Drucks. Nr. 137/55) 127 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 127 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1955 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1955)** (BR-Drucks. Nr. 127/55) 127 C
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 127 C
- Beschlußfassung:** Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 128 C
- Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 21. Dezember 1954 über die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (BR-Drucks. Nr. 133/55) 128 C
- Beschlußfassung:** Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 128 D
- (B) **Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt** (BR-Drucks. Nr. 134/55) 128 D
- Beschlußfassung:** Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 128 D
- Wirtschaftsplan und Stellenplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1955** (BR-Drucks. Nr. 98/55) 128 D
- Beschlußfassung:** Von der Vorlage wird gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes Kenntnis genommen 129 A
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr (Siebente Änderung) und der Prüfverordnung für Luftfahrer** (BR-Drucks. Nr. 119/55) 129 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 129 A
- Bildung eines Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit** (BR-Drucks. Nr. 154/55 — neu) 129 A
- Beschlußfassung:** Der Ausschuß wird gebildet 129 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Arbeitslosenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 144/55) 129 C
- Beschlußfassung:** Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 129 C

Die Sitzung wird um 10.08 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsidenten Altmeier, eröffnet. (C)

Präsident **ALTMEIER:** Meine Herren! Ich eröffne die 141. Sitzung des Bundesrates. Ich darf Sie eingangs in der üblichen Weise auf den Ihnen vorliegenden Sitzungsbericht über die 140. Sitzung verweisen. Auf Wunsch des Landes Schleswig-Holstein erfährt dieser Bericht auf der letzten Seite 109 eine Ergänzung. Es muß da heißen: Berlin und Schleswig-Holstein stimmen dagegen. — Sie sind damit einverstanden. Der Sitzungsbericht über die 140. Sitzung ist hiermit genehmigt.

Wir haben vorgesehen, daß über die Punkte 1, 4, 13, 15, 17 und 20 der vorliegenden Tagesordnung durch die Herren Berichterstatter berichtet wird, während bei den übrigen Punkten der Tagesordnung im allseitigen Einverständnis auf eine Berichterstattung verzichtet werden kann.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe Punkt 1 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit (BR-Drucks. Nr. 125/55)

Dr. **TROEGER** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit will die Finanzgerichtsbarkeit im Bundesgebiet neu ordnen, wie es Art. 108 Abs. 5 GG vorschreibt; er will die **Rechtseinheit** auf diesem Rechtsgebiet wiederherstellen. An die Stelle des Wirrwarrs von früherem Reichsrecht, von Militärregierungsrecht und Länderrecht, sowie des Gesetzes über den Bundesfinanzhof soll ein einheitliches Gesetz treten. Dieser Gesetzentwurf löst die Finanzgerichtsbarkeit aus ihrem bisherigen Zusammenhang im Rahmen der Reichsabgabenordnung heraus und bringt so schon rein äußerlich die künftige klare **Trennung zwischen der Finanzverwaltung einerseits und der Finanzgerichtsbarkeit andererseits** zum Ausdruck. Die bisherige Verbindung zwischen den Veranlagungsverfahren und dem Finanzgerichtsverfahren wird grundsätzlich gelöst. (D)

Der den Gesetzentwurf beherrschende Grundsatz der Gewaltentrennung auch auf dem Gebiete des Steuerrechts kommt in § 1 des Entwurfs mit den Worten zum Ausdruck: „Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.“ Das ist ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand und der bisherigen Auffassung in der Frage der Finanzgerichtsbarkeit. Diese Änderung geht nicht ohne gewisse grundsätzliche Umstellungen vor sich. Ein Punkt, der gerade zu einer grundsätzlichen Umstellung Veranlassung gibt, ist die sogenannte Generalklausel in § 37 des Gesetzentwurfs, die im Gegensatz zu dem bisherigen Enumerationsprinzip der Reichsabgabenordnung steht. Die **Generalklausel**, d. i. der Grundsatz, daß der **Rechtsweg in allen Fällen** offenstehen muß, in denen jemand sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt fühlt, ist schon durch Artikel 19 Abs. 4 GG in der Bundesrepublik geltendes Recht. Der Grundsatz hat auch in dem Gesetz über die Einrichtung des Bundesfinanzhofs seinen Ausdruck gefunden. Er ist auch in einem Gutachten des Bun-

- (A) desfinanzhofs vom 17. April 1951 zum Ausdruck gekommen.

Damit kommen also alle Steuersachen einerseits unter die Generalklausel, auf der anderen Seite in diese Finanzgerichtsbarkeit, die jetzt neu geordnet wird, hinein. Nicht hinein in diese Regelung kommen die Steuern der Gemeinden und die Steuern der Kirchen. Für sie bleibt die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte erhalten.

Meine Herren, der federführende Finanzausschuß und die beteiligten Ausschüsse bejahen dieses Ziel und den Grundsatz des Gesetzentwurfes. Sie haben allerdings eine Fülle von Anregungen und Anträgen zur Änderung des Gesetzentwurfs beschlossen, über die sich heute der Bundesrat schlüssig werden muß. Die große Zahl der Anträge hat ihren Grund darin, daß — das darf ich wohl aussprechen —, der Gesetzentwurf nicht gerade sehr vorbildlich und exakt ausgearbeitet worden ist. Die Ursache liegt aber auch noch in einem anderen Gesichtspunkt, den ich erwähnen muß: ein großer Teil der Änderungsvorschläge ist redaktioneller Art oder er entspringt dem gemeinsamen Wunsch der Ausschüsse des Bundesrates, man möge den Gesetzentwurf mit den Bestimmungen oder Formulierungen im Gerichtsverfassungsgesetz, dem Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit und mit den Vorschlägen, die der Bundesrat selbst zu dem Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung gemacht hat, in Übereinstimmung bringen. Ich möchte auf die vielen einzelnen Vorschläge, die sich gerade aus diesen beiden Gesichtspunkten einer besseren Formulierung oder einer Anpassung an diese drei eben genannten Gerichtsverfassungsgesetze ergeben, in meinem Bericht nicht weiter eingehen.

- (B) In einigen Fällen konnte sich der Finanzausschuß, für den ich spreche, im Einvernehmen mit den Leitern der Steuerabteilungen der Länder den Abänderungsvorschlägen der anderen Ausschüsse des Bundesrates nicht anschließen oder mußte ihnen ausdrücklich widersprechen. Der Finanzausschuß ist bei seiner abweichenden Stellungnahme in diesen Fällen von der grundsätzlichen Überlegung ausgegangen, daß es nicht möglich ist, die Finanzgerichtsbarkeit in allen Punkten den Regelungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit oder gar die ordentliche Gerichtsbarkeit anzupassen. Es gibt schon gewisse **Besonderheiten des Gerichtsverfahrens in Steuersachen**. Diese Besonderheiten bestehen zum Teil schon seit drei Jahrzehnten. Sie haben sich bewährt, und es liegt keine Veranlassung vor, sie außer acht zu lassen oder auf bewährte Bestimmungen oder Einrichtungen zu verzichten.

Einigkeit besteht darüber, daß die **Finanzgerichte** nur als **Gerichte der Länder** errichtet werden können. Der Finanzausschuß hält es trotz der bedenklichen Begründung des Entwurfs zu § 2 des Gesetzes nicht für erforderlich, dieser Ansicht im Gesetz noch ausdrücklich durch eine Entschliebung des Bundesrates Ausdruck zu verleihen, wie es der Rechtsausschuß vorschlägt.

Ich darf nun zu einigen grundsätzlichen Fragen kurz Stellung nehmen. Als Gerichte der Länder entscheiden die Finanzgerichte auch über die Steuern, die dem Bund zustehen oder ausschließlich zufließen, insbesondere über die Zollabgaben, die Verbrauchsteuern und die Finanzmonopolangelegenheiten, insbesondere über das Branntweinmonopol. Es besteht nun nach unserer Auffassung

ein berechtigtes Interesse daran — und die Ansicht des Bundesfinanzministers scheint uns da begründet zu sein —, daß man diese Steuern, die in einer besonderen Verwaltung behandelt werden, die auch zum Teil einen ganz besonderen Rechtscharakter haben, in besonderen Kammern bei den Finanzgerichten behandeln läßt, wie es ja auch einen besonderen Senat dafür beim Bundesfinanzhof gibt. Der Finanzausschuß stand vor der Frage, wie ein solcher Gedanke zweckmäßig in die Tat umgesetzt werden kann, und ist dann zu dem Ergebnis gekommen, es wäre richtig, diese Kammern sicherzustellen und mit dem nötigen Maß von Arbeit zu versehen, selbst wenn der einzelne Bezirk eines Finanzgerichts dafür nicht ausreicht, so daß es notwendig ist, die örtliche Zuständigkeit dieser Kammern über den Bereich eines Finanzgerichts auszudehnen. Das kommt in § 4 des Gesetzes zum Ausdruck. Der Finanzausschuß bittet Sie, dieser grundsätzlichen Überlegung und dem Vorschlage zuzustimmen.

Eine grundsätzliche Frage war die — und auch hier besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Rechtsausschuß und dem Finanzausschuß —, ob es angemessen ist, vor den Entscheidungen des großen Senats beim Bundesfinanzhof eine **mündliche Verhandlung** zuzulassen oder nicht. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, diese Möglichkeit vorzusehen und dementsprechend den § 13 Abs. 4 in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. Der Auffassung des Rechtsausschusses kann der Finanzausschuß nicht folgen. Ich darf hier ausführen, daß solche Entscheidungen eben doch zweckmäßigerweise nach kontradiktorischer Verhandlung im Einzelfall, wenn sie zugelassen ist, getroffen werden sollten, weil häufig wirtschaftliche Fragen mit diesen Steuerfragen auf das engste verbunden sind und in einer mündlichen Verhandlung besser als in den Schriftsätzen zum Ausdruck kommen können. Alle solche Entscheidungen — das ist ja der Unterschied zu den anderen Gerichten, wenn ich vielleicht von der Sozialgerichtsbarkeit absehe — können doch stets für eine große Anzahl gleich liegender Fälle wirken, weil sie dafür von besonderer Bedeutung sind. Diese Eigenart des Steuerrechts sollte sich auch hier bei den mündlichen Verhandlungen vor dem Großen Senat zeigen und zur Auswirkung kommen.

Eine zweite grundsätzliche Meinungsverschiedenheit besteht über die Frage der **Auswahl der Richter für die Finanzgerichte**. Die Regierungsvorlage sieht vor, daß nur dann ein Beamter, der die Befähigung zum Richteramt hat, zum Finanzrichter bestellt werden soll, wenn er vorher wenigstens 4 Jahre Steuerrechtspraxis hinter sich gebracht hat. Der Rechtsausschuß hält diese Bestimmung nicht für notwendig oder für zweckmäßig. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, die Bewährung in der Praxis oder die Erfahrungen in der Praxis vor die Bestellung zum Finanzrichter einzuschalten. Auch hier zeigte sich die Eigenart des Steuerrechts. Es ist nicht ohnehin schon jeder Jurist für Steuerrechtsfragen geeignet oder gar geeicht. Man sollte deshalb an dieser Regelung festhalten. Ob die Anregung des Innenausschusses große praktische Bedeutung haben kann, daß auch solche Personen zu Finanzrichtern bestellt werden können, die die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben, möchte ich nur am Rande erwähnen. Die Übergangsvorschrift des § 136 Abs. 1 läßt diejenigen Herren, die schon in der Finanz-

(A) gerichtsbarkeit tätig sind, an ihrem Platz, aber der Finanzausschuß hält es nicht für erforderlich, daß auch in Zukunft schon die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst ohne weiteres die Befähigung zum Richteramt bei einem Finanzgericht einschließen soll.

Um eine sehr grundsätzliche Frage und eine überraschende Neuerung im Entwurf handelt es sich beim § 35, der die Möglichkeit der **Bestellung eines Bundesfinanzanwalts** vorsieht. Dieser Bundesfinanzanwalt ist nun nicht eine Person, sondern ist als eine Behörde gedacht, als eine Behörde des Bundes, die dazu da ist, die öffentliche Hand, also die Länder oder die Finanzämter, bei der Behandlung von Streitigkeiten vor dem Bundesfinanzhof zu vertreten. Dahinter steckt der Gedanke, daß es wahrscheinlich billiger wäre, eine solche Institution in München zu haben, deren sich die Länder bedienen können, als daß die beteiligten Referenten oder Behördenleiter der Finanzverwaltung in den Ländern jeweils Dienstreisen nach München machen, um die Angelegenheiten vor dem Bundesfinanzhof selbst zu vertreten. Der Finanzausschuß konnte sich nicht davon überzeugen, daß es zweckmäßig wäre, die gesetzliche Möglichkeit für die Einrichtung einer solchen neuen Behörde zu schaffen und schlägt Ihnen daher vor, den § 35 nicht zu akzeptieren.

(B) Gewisse Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechtsausschuß und dem Finanzausschuß bestehen in der Frage, inwieweit der **Bundesfinanzhof in erster Instanz zuständig** sein und Entscheidungen treffen soll. Der Rechtsausschuß neigt zu der Auffassung, das sollte überhaupt nicht möglich sein. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, im § 41 die Ziffern 1 bis 4 beizubehalten und insoweit die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs zu akzeptieren, dagegen die Ziff. 5 wegen finanzpolitischer Bedenken zu streichen. Meine Herren, wenn man die **Generalklausel** hat und beibehält und wenn man will, daß alle Steuersachen in den Bereich der Finanzgerichtsbarkeit fallen sollen — mit Ausnahme der Gemeindesteuern und der Kirchensteuern —, dann muß man auch dafür sorgen, daß solche Entscheidungen, die aus Gründen der Zuständigkeit nicht vor die Finanzgerichte gebracht werden können, dann eben ihre richterliche Kontrolle beim Bundesfinanzhof haben, seien es Entscheidungen des Bundesfinanzministeriums oder anderer Instanzen. Um die Geschlossenheit der Finanzgerichtsbarkeit zu sichern, die durch die Generalklausel gefährdet wäre, wenn nicht sichergestellt ist, daß alle Steuersachen vor die Finanzgerichte oder den Bundesfinanzhof gehören, ist es notwendig, eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs zu schaffen, und das geschieht durch den § 41 Ziff. 1 bis 4.

Eine weitere grundsätzliche Meinungsverschiedenheit zwischen dem Finanzausschuß und dem Rechtsausschuß betrifft die **Befugnis des Bundesfinanzhofs zur Erstattung von Gutachten**. Daß diese Gutachten keine bindende Rechtswirkung haben, ist niemals bestritten worden, und an diesem Zustand soll auch nichts geändert werden. Ob aber eine solche gutachtliche Tätigkeit des Bundesfinanzhofs beibehalten werden soll oder nicht, das ist Gegenstand des Meinungsaustauschs zwischen dem Rechts- und dem Finanzausschuß geblieben. Wir schlagen Ihnen vom Finanzausschuß vor, es bei der bewährten Institution der Erstattung von Gutachten durch den Bundesfinanzhof

zu belassen. Das hat eine große praktische Bedeutung für die Steuerverwaltung und für die Steuerpflichtigen selbst. Das ist eben die Eigenart, daß gewisse grundsätzliche Entscheidungen im Steuerrecht sich oft in Zehntausenden, um nicht zu sagen Hunderttausenden von Fällen auswirken. Solche Entscheidungen auf höchster Ebene der Gerichtsbarkeit und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt herbeizuführen, ist eben von einer großen rechtspolitischen Bedeutung und liegt auch im Interesse der Rechtssicherheit. Deshalb kann man nach Auffassung des Finanzausschusses auf die Bestimmung des § 43 mit der Befugnis des Bundesfinanzhofs zur Erstattung von Gutachten nicht verzichten.

Dann hat eine Frage noch eine sehr große Rolle in den vorbereitenden Beratungen gespielt, nämlich die Frage, wer **befugt** sein soll, die **Steuerpflichtigen** vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof **zu vertreten**. Diese Frage ist deswegen von einer besonderen Schwierigkeit, weiß sich, wenn ich so sagen darf, rechtspolitische und berufsständische Interessen und Überlegungen nicht genau decken. Der ursprüngliche Zustand war der, daß vor den Finanzgerichten, insbesondere vor dem Bundesfinanzhof nur **Rechtsanwälte**, Professoren an Hochschulen, Notare und Steuerberater auftreten durften; die **Steuerberater** deswegen, weil sie der typische Beruf für die Anwaltstätigkeit oder anwaltähnliche Tätigkeit im Steuerrecht sind und die Eignung dafür durch eine besondere qualifizierte Prüfung nachgewiesen werden muß. Die Praxis hat ergeben, daß die Wirtschaftsprüfer und die vereidigten Buchprüfer je länger je mehr mit Steuersachen befaßt worden sind und daß sie deshalb je länger je mehr in die Finanzgerichtsbarkeit als Vertreter ihrer Parteien Eingang gefunden haben. Man steht also vor der Frage, ob man den alten Rechtszustand einer beschränkten Zulassung beibehalten oder wieder neu in das Gesetz aufnehmen oder ob man der praktischen Entwicklung der letzten Jahre Rechnung tragen will. Ich habe die Empfindung, daß man, wie man es auch macht, Kritik herausfordern wird. Der prinzipielle Unterschied, der zwischen den Steuerberatern und Rechtsanwälten einerseits und zwischen den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern andererseits besteht, nämlich der Unterschied, daß die einen Vertretungsrechte, Anwaltsbefugnis haben, während die anderen ein besonderes Testatrecht als Wirtschaftsprüfer und daher ein besonderes Maß von Objektivität für sich in Anspruch nehmen und vielleicht zu Parteiverhandlungen vor den Gerichten nicht so geeignet sind, wird nicht mehr recht diskutiert, und er kann wahrscheinlich bei der Entscheidung über diese Frage schwerlich den Ausschlag geben. Der Finanzausschuß ist sich bewußt, daß die Entscheidung über den Inhalt des § 55 erst im Bundestag endgültig gefällt werden wird, und schlägt Ihnen daher vor, eine summarische Bestimmung anzunehmen, daß auch alle diese Berufskreise zur Vertretung vor den Finanzgerichten zugelassen sein sollen, es sei denn, daß sie sich durch schriftlichen oder mündlichen Vortrag im Einzelfall als nicht geeignet erwiesen haben, eine Bestimmung, die natürlich dort keine Anwendung finden könnte, wo durch andere Bestimmungen, etwa durch die Rechtsanwaltsordnung, vorgeschrieben ist, daß es einen solchen Ausschluß nicht gibt.

Was die Frage der **Rechtsmittelbelehrung** angeht, so bestimmt § 60 Satz 1, daß, wenn eine

(A) solche Belehrung vorgeschrieben ist, die Klagefrist nur zu laufen beginnt, nachdem dem Berechtigten eine Rechtsmittelbelehrung erteilt worden ist. Der Rechtsausschuß will diese Folge schon dann eintreten lassen, wenn die Rechtsmittelbelehrung gesetzlich vorgesehen ist. Der Finanzausschuß widerspricht dieser sachlich und rechtsstaatlich nicht gebotenen Änderung der Regierungsvorlage. Er widerspricht auch dem vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen § 60 Abs. 2. Im Interesse der Rechtssicherheit und einer schnellen Schaffung rechtlicher Klarheit erscheint es nicht richtig, die Klagefrist im Falle des Unterbleibens der Rechtsmittelbelehrung auch dann auf ein ganzes Jahr zu erstrecken, wenn den Beteiligten die Zulässigkeit des Rechtsmittels bekannt war.

Ich glaube, daß ich Ihnen damit die entscheidenden Fragen vorgetragen habe. Die anderen Zweifelsfragen sind mehr solche der redaktionellen Fassung oder der Angleichung an die anderen Gerichtsverfassungsgesetze. Ich möchte die Herren noch darauf aufmerksam machen, daß im Interesse der Klarheit der Fassung von § 22 die Drucks. Nr. 125 eine Ergänzungsanlage erhalten hat.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen dann zur Abstimmung. Ich darf Sie einladen, die Drucksache 125/1/55 zur Hand zu nehmen. Sie wird durch die zweite Drucksache 125/1/55 ergänzt bzw. berichtigt, soweit es sich um die Ziff. 13 auf der Seite 10 handelt.

(B) Ich lasse zunächst über die Ziff. 1 und zwar über Buchst. a), b) und c) getrennt abstimmen. Wer a) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wer stimmt b) zu? — Das ist auch die Mehrheit. Ich bitte diejenigen um das Handzeichen, die c) zustimmen wollen. — Ebenfalls die Mehrheit. Damit ist die Ziff. 1 mit der Begründung unter a), b) und c) angenommen.

Wir kommen zu Ziff. 2. — Es wird Einzelabstimmung gewünscht. Wer Ziff. 2 in der Fassung des Rechtsausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun zur Ziff. 3 a). Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 b)! — Angenommen!

Ziff. 4 a)! — Angenommen!

Ziff. 4 b)! — Angenommen!

Durch die Annahme von 4 b) entfällt 4 c).

Ich lasse jetzt abstimmen über 4 d). Wer 4 d) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist auch die Mehrheit.

Wir kommen zu Ziff. 5. § 5 Satz 2 soll gestrichen werden. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7 betrifft § 11, der eine Neufassung erhalten soll. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Es folgt Ziff. 8 a), ein Vorschlag des Rechtsausschusses. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ziff. 8 a) ist angenommen.

Ziff. 8 b)! — Angenommen!

Wer Ziff. 8 c), wonach § 13 Abs. 4 neu gefaßt werden soll, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — 8 c) ist angenommen. Damit entfällt die Abstimmung über 8 d).

Ziff. 9 a)! — Angenommen!

Ziff. 9 b)! — Abgelehnt!

Ziff. 10 a)! — Angenommen!

Durch die Annahme von Ziff. 10 a) erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 10 b) und 10 c).

Wer Ziff. 11 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 11 ist angenommen.

Ziff. 12 a)! — Abgelehnt!

Ziff. 12 b)! — Angenommen!

Nun kommt Ziff. 13 in der neuen Fassung, die Sie separat vorliegen haben. Wer 13 a) zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 13 a) ist angenommen.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 13 b).

Ich rufe nunmehr Ziff. 14 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16 a)! — Angenommen!

Ziff. 16 b)! — Abgelehnt!

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19 a)! § 35 soll gestrichen werden. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen Ziff. 19 b), c) und d).

Ziff. 20 a)! — Angenommen! Damit erübrigt sich die Abstimmung über 20 b). (D)

Nun kommen wir zu Ziff. 21 a) auf Seite 14. Wer 21 a) zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Die Streichung ist abgelehnt.

Ziff. 21 b)! — Abgelehnt!

Ziff. 21 c)! — Angenommen!

Ziff. 22! — Abgelehnt!

Ziff. 23 betrifft § 44. — Angenommen!

Ziff. 24 a)! — Angenommen!

Ziff. 24 b)! — Abgelehnt!

Ziff. 25 a) betrifft den § 55. — Angenommen!

Dadurch erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 25 b).

Nun haben wir noch die Ziff. 26 bis 41. Wünschen Sie Einzelabstimmung? — Ja!

Ziff. 26! — Abgelehnt!

Ziff. 27 enthält einen Vorschlag des Innen- und Rechtsausschusses und den Widerspruch des Finanzausschusses. Wer dem Vorschlag des Innen- und Rechtsausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dadurch entfällt der nächste Satz.

Ziff. 28! — Angenommen!

Ziff. 29 a)! — Abgelehnt!

Ziff. 29 b)! — Angenommen!

Ziff. 29 c)! — Abgelehnt!

Ziff. 30 a)! — Angenommen!

Ziff. 30 b)! — Angenommen!

Ziff. 31! — Angenommen!

- (A) Ziff. 32! — Angenommen!
 Ziff. 33! — Angenommen!
 Ziff. 34! — Angenommen!
 Ziff. 35! — Angenommen!
 Ziff. 36! — Angenommen!
 Ziff. 37! — Angenommen!
 Ziff. 38! — Angenommen!
 Ziff. 39! — Angenommen!
 Ziff. 40! — Angenommen!

Und schließlich Ziff. 41! — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Auch Ziff. 41 ist angenommen.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gemäß § 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Präsident **ALTMEIER**: Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Artikel 33, 34 und 35 des in Bonn am 26. Mai 1952 unterzeichneten Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) und des Artikels 3 des am gleichen Tage unterzeichneten Abkommens über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Fassung des in Paris am 23. Oktober 1954 unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenzollgesetz) (BR-Drucks. Nr. 126/55)

(B)

Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Ihnen wird vorgeschlagen, der Vorlage zuzustimmen und keine Einwendungen zu erheben.

Ich stelle fest, daß Sie gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben haben. Im übrigen ist der Bundesrat der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Es folgt Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 141/55)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Änderungsvorschläge durch die Ausschüsse sind nicht gemacht worden. Das Wort wird nicht gewünscht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschließt, gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bannmeilengesetzes (BR-Drucks. Nr. 138/55)

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Aus dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Bannmeilengesetz, das Ihnen in der Bundesratsdrucksache Nr. 138/55 nunmehr im zweiten Durchgang vorliegt, interessiert den Bundesrat die in § 3 ge-

troffene Regelung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen innerhalb der befriedeten Bannkreise der Gesetzgebungsorgane des Bundes und des Bundesverfassungsgerichts. In der Regierungsvorlage, zu der der Bundesrat in seiner 131. Sitzung vom 12. November 1954 im ersten Durchgang Stellung genommen hat, war eine unterschiedliche Regelung der Zuständigkeiten für die Zulassung solcher Ausnahmen vorgesehen. Während für den befriedeten Bannkreis des Bundesverfassungsgerichts der Präsident dieses Gerichts die Ausnahmen zulassen sollte, sollte für die Gesetzgebungsorgane des Bundes der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Präsidenten des Bundestags und des Bundesrats zuständig sein. Der Bundesrat hat es beim ersten Durchgang des Gesetzentwurfs aus rechtlichen und sachlichen Gründen für richtig gehalten, den Verzicht auf das in § 16 des Versammlungsgesetzes ausgesprochene Privileg der genannten Bundesorgane ausschließlich durch die Präsidenten dieser Institutionen aussprechen zu lassen und hat einen entsprechenden Änderungsvorschlag gemacht. Die Bundesregierung hat diesen Änderungsvorschlag abgelehnt. Der Bundestag ist der von der Bundesregierung vertretenen Auffassung gefolgt. Der Bundestag hat aber nicht nur die Regierungsvorlage wieder hergestellt, sondern darüber hinaus nunmehr die gleiche Zuständigkeitsregelung für die Zulassung von Ausnahmen für den Bannkreis des Bundesverfassungsgerichts festgelegt.

(C)

Von der Bundesregierung wird für die Ablehnung des Änderungsvorschlags des Bundesrats angeführt, die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern entspreche der Regelung für den früheren Reichstag und auch der heutigen Regelung in den Ländern Bayern und Hessen. Bei dem Versammlungsverbot innerhalb der Bannmeile handele es sich nicht um ein angestammtes Hausrecht der Parlamente, sondern um ein gesetzlich eingeräumtes Privileg. Die vorgesehene Zuständigkeitsregelung für die Ausnahmebewilligung, die einen Verzicht auf das gesetzliche Privileg darstelle, könne nicht als eine Exekutivmaßnahme auf dem Gebiete des Versammlungsrechts angesehen werden.

(D)

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat sich in seiner Mehrheit dieser Auffassung nicht angeschlossen. Er hält den Hinweis auf die Regelung für den früheren Reichstag nicht für durchschlagend, weil die heutige verfassungsrechtliche Situation eine andere ist. Die heutige Regelung in den Ländern Bayern und Hessen kann nicht zum Beweis für die Richtigkeit der von der Bundesregierung vertretenen Auffassung herangezogen werden; denn hier besteht insofern ein Unterschied, als in den Ländern den Innenministern Exekutivbefugnisse zustehen. Dem Bundesminister des Innern stehen aber solche Befugnisse auf dem Gebiete des Versammlungswesens in einem Land der Bundesrepublik nicht zu. Seine Einschaltung, wie sie in § 3 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist, ist daher nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses verfassungsrechtlich nicht zulässig. Nach dem Grundgesetz haben die Präsidenten der Gesetzgebungsorgane das Hausrecht. Dieses Recht erstreckt sich auch auf den Raum um das Haus, für den die Parlamente ein gesetzliches Versammlungsverbot als Privileg zugesprochen bekommen haben. Ein Verzicht auf dieses Privileg im jeweili-

(A) gen Einzelfall ist daher Angelegenheit der Parlamente. Es ist daher nicht einzusehen, warum für die Zulassung von Ausnahmen ein anderes Organ zuständig sein soll als das Organ, aus dessen Hausrecht das Bannmeilenrecht sich überhaupt erst ergibt. Es ist auch unzweckmäßig, daß bei den Organen des Bundes drei Stellen miteinander Einvernehmen erzielen sollen bei Maßnahmen, die fast immer höchster Eile bedürftig sind. Das gleiche gilt auch schon wegen der räumlichen Entfernung für das Bundesverfassungsgericht.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der dem Gesetzentwurf in seiner 126. Sitzung am 12. Mai 1955 beraten hat, empfiehlt Ihnen deshalb, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen mit dem Ziel, daß § 3 des Gesetzentwurfs die vom Bundesrat im ersten Durchgang vorgeschlagene Fassung erhält. Auf die Empfehlung in der BR-Drucks. Nr. 138/1/55 darf ich Bezug nehmen.

Ritter von LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Bei der Frage, die uns hier beschäftigt, handelt es sich in keiner Weise um einen Zuständigkeitsstreit zwischen dem Bund und den Ländern. Es ist völlig unbestritten, daß die sicherheitspolizeilichen Befugnisse der Landesregierungen innerhalb der Bannmeilen in Bonn und Karlsruhe unangetastet bleiben. Aus diesem Grunde hält auch die Bundesregierung die Anführung der §§ 14 und 15 des Versammlungsgesetzes in § 3 des Bannmeilengesetzes für entbehrlich.

(B) Die Meinungsverschiedenheit geht lediglich darum, wer innerhalb der einschlägigen obersten Bundesorgane für die **Bewilligung einer Ausnahme** von dem Verbot öffentlicher Versammlungen und von Aufzügen in der Bannmeile **zuständig** sein soll. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dies der **Bundesminister des Innern** sein müßte. Sie knüpft damit — der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen — an die Tradition an, die im Weimarer Reich bestanden hat. Damals war der Reichsminister des Innern bekanntlich **zuständig**.

Die Bundesregierung kann sich ferner darauf berufen, daß in der Bundesrepublik in verschiedenen Ländern dem Innenminister des Landes und nicht dem Landtagspräsidenten die Befugnis der Dispenserteilung gesetzlich eingeräumt ist. Die vom Herrn Berichterstatter hervorgehobene Tatsache, daß die Innenminister die Exekutivbefugnisse ausüben, kann nach unserer Auffassung hier nicht durchschlagend sein. Es handelt sich nicht um die Ausübung von Exekutivbefugnissen, sondern lediglich um die Erteilung einer Dispens.

Die Bundesregierung kann außerdem darauf hinweisen, daß nach dem Wortlaut des Bannmeilengesetzes die Präsidenten des Bundestags und des Bundesrats sowie auch der Präsident des Bundesverfassungsgerichts mit der Dispenserteilung einverstanden sein müssen. Die Belange der durch diese Spitzen vertretenen obersten Bundesorgane sind daher in vollem Umfange gewahrt.

Dazu kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt. Wenn es sich bei der Gewährung einer Ausnahme von dem gesetzlichen Versammlungsverbot innerhalb der Bannmeile auch in keiner Weise um einen sicherheitspolizeilichen Exekutivakt handelt, es erfordert doch die Entscheidung darüber, ob

(C) eine Dispens erteilt werden soll, einen gewissen Überblick über die Lage auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit. Hier ist der Bundesminister des Innern auf Grund seiner eigenen Erkenntnisse und wegen des Kontaktes mit den Innenministern der Länder nach Meinung der Bundesregierung in der Regel besser informiert, als die Präsidenten des Bundestags, des Bundesrats sowie der Präsident des Bundesverfassungsgerichts es naturgemäß in der Regel sein können. Ich betone noch einmal: in der Regel!

Die Bundesregierung ist daher der Meinung, daß triftige Gründe dafür sprechen, es bei dem vom Bundestag beschlossenen Wortlaut des § 3 des Bannmeilengesetzes zu belassen und von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Präsident ALTMEIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegt vor BR-Drucks. Nr. 138/1/55, Antrag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, den Vermittlungsausschuß wegen des § 3 anzurufen. Da es sich nur um einen Anrufungsgrund handelt, braucht die sich aus der Geschäftsordnung ergebende Frage nicht erörtert zu werden. Wer dem Antrag in BR-Drucks. Nr. 138/1/55 zustimmen will, wonach der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, den bitte ich um das Handzeichen. — 23 Stimmen! Der Bundesrat hat danach mit Mehrheit **beschlossen, hinsichtlich des Bannmeilengesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem vorgeschlagenen Grunde einberufen wird.**

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

(D) **Entwurf einer Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Einrichtungen der öffentlichen Hand in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (BR-Drucks. Nr. 117/55)

Eine Berichterstattung ist nicht erbeten worden. Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor. Wenn das Wort nicht gewünscht wird, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.**

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Ergänzung der Ersten Verordnung über die Einbeziehung der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 116/55)

Auch hier wird von einer Berichterstattung abgesehen und Ihnen vorgeschlagen, der Verordnung zuzustimmen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt hat.**

Nunmehr folgt Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf einer Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Kassen-

(A) **dentistische Vereinigung Deutschlands, Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands, Zahnärztekammern) und Änderung der Achten und Neunten Durchführungsverordnung zum Gesetz (BR-Drucks. Nr. 105/55)**

Hier erübrigt sich gleichfalls eine Berichterstattung. Ihnen wird vorgeschlagen, der Verordnung zuzustimmen. Wortmeldungen sind nicht erfolgt; Anträge wurden nicht gestellt. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der Verordnung zugestimmt hat.

Wir behandeln Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf einer Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Reichsapothekerkammer) (BR-Drucks. Nr. 106/55)

Durch die Ausschüsse wird Ihnen auch hier vorgeschlagen, der Verordnung zuzustimmen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zugestimmt hat.

Es folgt nunmehr Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf einer Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Reichstierärztekammer) (BR-Drucks. Nr. 115/55)

(B) Änderungsanträge werden nicht gestellt. In der BR-Drucks. Nr. 115/1/55 liegen Ihnen zwei sich nicht widersprechende Änderungsanträge des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Agrarausschusses vor, über die wir noch abstimmen müssen. Wer der Empfehlung in BR-Drucks. Nr. 115/1/55 Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 2? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben beschlossenen Änderungen berücksichtigt werden.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands) (BR-Drucks. Nr. 122/55)

Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor. Ihnen wird empfohlen, der Verordnung zuzustimmen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zugestimmt hat.

Zu den Punkten 7 bis 10 der Tagesordnung darf ich noch folgendes mitteilen. Dem Bundesrat wurde auch die Zwölfte Verordnung zu dem Gesetz nach Artikel 131 GG zugestellt. Die Beratungen der Ausschüsse zu dieser Verordnung sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Um nun die Verkündung der heute verabschiedeten Verordnungen nicht zurückzuhalten, wird es nach einer Mitteilung des Bundesministeriums des Innern für notwendig erachtet,

die Bezeichnungen dieser Verordnungen so zu fassen, daß die Dreizehnte die Zwölfte, die Vierzehnte die Dreizehnte, die Fünfzehnte die Vierzehnte und die Sechzehnte die Fünfzehnte Verordnung wird. (C)

Falls kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß Sie gegen diese Änderung der Bezeichnungen keine Bedenken haben.

Wir kommen zur Behandlung von Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über weitere Ergänzungen und Änderungen des D-Markbilanzergänzungsgesetzes sowie über Ergänzungen des Altbanken-Bilanzgesetzes (Drittes D-Markbilanzergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 142/55)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Rechtsausschuß sowie der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Widerspruch erfolgt nicht. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Dritten D-Markbilanzergänzungsgesetz gemäß Art. 105 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 12 der Tagesordnung:

Ernennung des Oberstaatsanwalts Dr. Max Kohlhaas zum Bundesanwalt (BR-Drucks. Nr. 135/55)

Es wird empfohlen, Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Kohlhaas zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof vorzuschlagen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Ernennung des Oberstaatsanwalts Dr. Max Kohlhaas zum Bundesanwalt gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 zuzustimmen. (D)

Ich rufe auf Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz — KGEG —) (BR-Drucks. Nr. 121/55)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Nach dem Kindergeldgesetz und dem Kindergeldanpassungsgesetz soll der vorliegende Gesetzentwurf den Abschluß der Kindergeldgesetzgebung insoweit darstellen, als nunmehr die durch die vorangegangenen Gesetze nicht erfaßten Personengruppen Berücksichtigung finden sollen. Hierbei handelt es sich einmal um den Kreis der Erwerbstätigen, die bei einem anderen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als einer Berufsgenossenschaft versichert sind. Hierher gehören insbesondere die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die nicht von den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes erfaßt werden, und die in Privathaushaltungen Beschäftigten. Außerdem erfaßt die Regelung die Gruppe der Nichterwerbstätigen, also der Personen, die weder Arbeitnehmer noch Selbständige noch mithelfende Familienangehörige im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Kindergeldgesetzes sind.

Bei der Beratung der Vorlage im federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik war man sich darüber im klaren, daß die an dieser Stelle

(A) bei der Verabschiedung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldanpassungsgesetzes betonten Mängel in der Grundkonzeption sich auch im Kindergeldergänzungsgesetz wiederfinden, daß es sich aber von selbst verbietet, eine Veränderung des Gesetzaufbaues im jetzigen Schlußgesetz vorzunehmen, wenn man nicht den Bestand des Ganzen gefährden will. Aus dieser Einstellung des Ausschusses ergeben sich seine Empfehlungen, zu denen ich ergänzend noch folgendes bemerken darf.

Als Härte, um nicht zu sagen als soziale Ungerechtigkeit, wurde die Bestimmung des § 3 Abs. 2 der Vorlage empfunden, nach der der Kindergeldanspruch bei Nichterwerbstätigen für diejenigen Kinder ausgeschlossen wird, für die ein Anspruch auf Waisenrente bzw. Waisenbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung besteht, während bei Erwerbstätigen der **Waisenrentenbezug** unberücksichtigt bleibt. Die Begründung der Bundesregierung zu dieser Maßnahme konnte die Überzeugung des Ausschusses nicht entkräften, daß es unbillig ist, dem Erwerbstätigen als dem wirtschaftlich Stärkeren den doppelten Anspruch zuzubilligen, während beim Nichterwerbstätigen das Kindergeld durch die rechtlich völlig anders gartete Waisenrente ausgeschlossen wird.

Der Ausschuß hat trotz der starken Bedenken von einem konkreten Änderungsvorschlag in dieser Frage abgesehen und sich mit der Empfehlung an die Bundesregierung nach einer nochmaligen ernstlichen Prüfung des § 3 Abs. 2 begnügt, weil er nicht übersehen konnte, inwieweit sich bei Änderungsvorschlägen Widersprüche zu den vorangegangenen Gesetzen ergeben würden.

(B) Im Zusammenhang zu betrachten sind die Änderungsvorschläge zu § 10 Nr. 2 der Vorlage auf Anfügung neuer Ziffern 6 und 7 in § 3 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes und zu § 11 des Entwurfs auf Einfügung neuer Ziffern 5 a und 5 b. Bei Beschäftigung und Alu-bzw. Alfubezug im gleichen Monat entstehen nach der bisherigen Regelung konkurrierende Ansprüche nach dem Kindergeldgesetz und dem Kindergeldanpassungsgesetz. Da der Anspruch nach dem Kindergeldgesetz den Vorrang hat, erfolgt die Auszahlung an den anspruchsberechtigten Arbeitslosen oftmals erst mit einer erheblichen Verzögerung. Zur Vermeidung des Zeitverlustes und auch zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit wird die neue Regelung vorgeschlagen, die die schnellere Auszahlung durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sichert. Eine finanzielle Mehrbelastung der Bundesanstalt wird durch den Änderungsvorschlag zu § 11 vermieden.

Die Angleichung einer bisher unterschiedlichen Regelung erstrebt der Vorschlag auf Anfügung der neuen Nr. 5 in § 10, nach dem die Beitragsfreiheit bis zu einem Einkommen von 4800 DM jährlich, die zur Zeit nur für die Selbständigen der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaften besteht, künftig auch für die selbständigen Landwirte gelten soll.

Die neue Fassung des § 18 will Doppelzahlungen ab 1. Januar 1955 vermeiden und sieht daher die Anrechnung von Kindergeld vor, das auf Grund tariflicher Regelung oder aus sonstigen Gründen gewährt wurde, ohne daß den Mindestanforderungen des § 10 Nr. 2 des Entwurfs entsprochen wor-

den war. — Die modifizierte Berlin-Klausel in § 18 (C) berücksichtigt die in Berlin gültigen Sonderbestimmungen. Wegen der Begründung der vorstehenden Änderungsvorschläge im einzelnen und wegen der sonstigen Ausschlußempfehlungen, die hauptsächlich der Klarstellung dienen, darf ich auf die BR-Drucks. Nr. 121/1/55 verweisen. Im Namen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitte ich abschließend, seinen Empfehlungen zu folgen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich bitte Sie, die BR-Drucksachen Nr. 121/1/55 und 121/2/55 für die Abstimmung zur Hand zu nehmen. Zunächst lasse ich abstimmen über BR-Drucks. Nr. 121/1/55 Ziff. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Nunmehr bitte ich Sie, BR-Drucks. Nr. 121/2/55, den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, zur Hand zu nehmen. Wer dem Vorschlag unter Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 2! — Auch das ist die Mehrheit. Demnach ist der Antrag von Nordrhein-Westfalen angenommen. Durch diese Annahme entfällt aus BR-Drucks. Nr. 121/1/55 die Ziff. 6.

Wir gehen zurück zur BR-Drucks. Nr. 121/1/55.

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen, im übrigen aber Einwendungen gegen die Vorlage nicht zu erheben. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung:

Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts
(BR-Drucks. Nr. 455/54 und zu BR-Drucks. Nr. 455/54)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß haben nach ihren Beratungen empfohlen, die Geschäftsordnung in der geänderten Fassung zu BR-Drucks. Nr. 455/54 gemäß Art. 44 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes zu bestätigen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dieser Empfehlung folgt. Danach hat er beschlossen, die Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts in der geänderten Fassung gemäß Art. 44 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes zu bestätigen.

(A) Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1955/56 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1955/56 BR-Drucks. Nr. 140/55)

FARNY (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf schließt sich eng an die Regelung für das Getreidewirtschaftsjahr 1954/55 an. Lediglich die **Ausgestaltung der Reports** in § 1 ist geändert worden, um die Einfuhr- und Vorratsstelle hinsichtlich ihrer Interventionsverpflichtung zu entlasten. Den gleichen Zweck verfolgt die neu eingefügte Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 2, die für bestimmte Fälle statt einer körperlichen Übernahme des vom Erzeuger angebotenen Getreides durch die Einfuhr- und Vorratsstelle eine **Beförderungsbeihilfe** vorsieht. Als weitere Abweichung von der Vorjahrsregelung ist schließlich die Änderung der Preise für Saatgetreide zu erwähnen, die eine Anpassung an die tatsächlichen Marktverhältnisse bezweckt.

Der Agrarausschuß hat zu § 1 eine Änderung empfohlen, die zum Ziel hat, die sogenannten Reports ebenso festzusetzen wie im Vorjahresgesetz. Ich darf insoweit auf die BR-Drucks. Nr. 140/1/55 verweisen, ebenso wegen der dort unter Ziff. 2 aufgeführten Empfehlung des Wirtschaftsausschusses. Der Finanz- und der Wirtschaftsausschuß empfehlen die Annahme einer **Entschließung**, die vor allem **Bedenken gegen die vorgesehene Lieferprämie für Roggen** geltend macht. Ich darf auch hier im einzelnen auf Ziff. II der BR-Drucksache verweisen.

Namens des Agrarausschusses erlaube ich mir daher, die sich aus der Drucks. Nr. 140/1/55 zu I ergebenden Änderungen vorzuschlagen und bitte im übrigen, keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

Dr. h. c. LÜBKE, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Sie haben eben die Begründung des Antrages gehört, § 1 des vorliegenden Getreidepreisgesetzes unverändert zu lassen. Ich darf Ihnen kurz die Gründe angeben, die zu dieser Änderung geführt haben. Sie wissen, daß wir aus technischen Gründen, nämlich durch die sehr starke Einschaltung der Mähdrescher, einen starken **Andrang von Getreide in den Monaten August und September** haben und auch in den kommenden Jahren haben werden. Auch die Frage der Geldversorgung und der Liquiditätsschwierigkeiten innerhalb der Landwirtschaft, die hier schon angeschnitten wurden, drängen dazu, den Verkauf von Getreide, entgegen den früheren Gewohnheiten, in die ersten Monate des neuen Erntejahres zu drücken. Deshalb müssen wir, da wir auf Grund des Marktordnungsgesetzes für Getreide doch die Verpflichtung haben, die Mindestpreise innezuhalten, diesen ungeheuren Anfall von Brot- und Futtergetreide, der jedes Jahr größer wird, im Herbst aufnehmen. Aus diesem Grunde haben wir die Preise für August und September weder durch Reports noch in sonstiger Weise erhöht, sondern haben sie auf dem Mindeststande gelassen. Erst ab Oktober steigt der

Preis monatlich um 5 DM, und in den Monaten Februar/März beträgt die Steigerung 3 DM, so daß die Differenz zwischen Mindestpreis und Höchstpreis 27 DM beträgt.

Wozu ist das geschehen? Der **Landwirtschaft** und dem **Handel** soll die **Möglichkeit** gegeben werden, selbst **einzulagern**, der ganze Anfall von Getreide soll nicht in den ersten Monaten auf die Einfuhr- und Vorratsstelle zukommen und damit die öffentlichen Unkosten gewaltig vermehren. Gerade an diesem Beispiel zeigt sich, was Sie sicherlich verstehen werden, daß man nicht die ganzen Aufgaben des Getreidepreisgesetzes der öffentlichen Hand überantworten soll. Genau wie früher in Friedenszeiten schalten wir in stärkstem Maße Handel und Genossenschaften mit in die ganze Getreidebewegung ein. Wenn wir das alles den öffentlichen Stellen überlassen wollen, dann machen wir die Stabilisierung der Getreidepreise, wie wir sie mit Erfolg in den letzten Jahren angebahnt haben, für die Dauer unmöglich. Ich wundere mich deshalb, daß der Agrarausschuß diesen Antrag gestellt hat. Für die Einfuhr- und Vorratsstelle ist es unmöglich, 2 oder 3 Millionen Tonnen Getreide einfach aufzunehmen, wenn sie anfallen, schon der Kosten wegen nicht. Ich glaube auch nicht, daß dabei der Mindestpreis gehalten werden könnte.

Wenn wir einmal annehmen, der Mindestpreis für Roggen betrage 370 DM je Tonne, rechnen dann 27 DM dazu und ziehen die Lagerkosten ab, dann kommen wir auf eine angemessene Verzinsung, so daß Handel, Genossenschaften und der Bauer — wenn er nicht unter direkten Liquiditäts-sorgen leidet — dieses Getreide bei sich lagern können. Dabei wird der Verbraucher in keiner Weise belastet, denn die Durchschnittspreise für Getreide sind genau so hoch wie im vorigen Jahr.

Nun zu der **Entschließung**, die in Bezug auf die **Roggenlieferprämie** gefaßt werden soll. Die Ernte-verhältnisse des letzten Jahres waren höchst ungewöhnlich, und sie haben dazu geführt, daß wir jetzt in einer gewissen Fülle von Roggen stehen, obwohl das nach der Qualität des anfallenden Roggens gar nicht erwartet werden konnte. Wir haben mit der letzten Roggenernte eine große Masse von Schadroggen übernommen. Deshalb haben wir im Herbst des vergangenen Jahres 550 000 Tonnen Roggen aus der Lagerhaltung der Einfuhr- und Vorratsstelle genommen oder auch aus dem Ausland eingeführt, um den Verbraucher nicht unter der schlechten Qualität der letztjährigen Getreideernte leiden zu lassen. Und das in einer Zeit, in der wir in der eigenen Ernte standen.

Wir haben jetzt in der Einfuhr- und Vorratsstelle noch etwa 800 000 Tonnen an Mahlroggen liegen. Bis zum 1. Juli hoffen wir, auf eine Menge von 500 bis 600 000 Tonnen zu kommen. Die normale Menge würde etwa 400 000 Tonnen betragen. Ich glaube also, man braucht nicht die Befürchtung zu haben, hier bahne sich eine Entwicklung an wie etwa in Amerika, durch die wir mit Getreide vollgeschüttet würden. Noch vor wenigen Wochen hatten wir z. B. 180 000 Tonnen Schadroggen als Futtergetreide in der Einfuhr- und Vorratsstelle; sie sind heute voll verkauft. Sie sehen daraus, daß es nicht unbedingt nötig ist, eine derartige Entschließung zu fassen. Ich bin aber vom Kabinett beauftragt worden, dahin zu

(A) wirken, daß eine Vermehrung der Anbaufläche für die Zukunft gedrosselt wird. Dabei ist folgendes zu beachten. Der Haferpreis ist auf Grund der Preisfestsetzung sehr niedrig. Der Anbau hat deshalb, aber auch entsprechend der Verminderung der Pferdezahl, wesentlich nachgelassen. Ich frage Sie: Wer soll im Bayerischen Wald oder in der Eifel oder im Hunsrück oder in all den anderen weniger gesegneten Gegenden — wenn er nicht Hafer bauen kann — etwas anderes bauen, wenn auch der Roggen unrentabel wird? In all diesen Bezirken würde natürlich eine solche Entschlie- ßung des Bundesrats erhebliche Beunruhigung hervorrufen. Ich bitte daher, diese beiden Anträge noch einmal zu überdenken.

Präsident **ALTMEIER**: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Antrag in BR-Drucks. Nr. 161/1/55 Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wer dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses in Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Vorschlag ist angenommen.

Nun kommt unter II noch die vom Finanz- und vom Wirtschaftsausschuß empfohlene Entschlie- ßung. Wer dieser Entschlie- ßung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Ent- schlie- ßung ist abgelehnt.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die sich aus BR-Drucks. Nr. 140/1/55 ergebende **Änderung vor- zuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

(B) Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz)
(BR-Drucks. Nr. 139/55)

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Prä- sident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren ist als Initiativantrag im Bundestag eingebracht wor- den. Dieser Antrag entsprach jedoch in der Fas- sung im wesentlichen der Regierungsvorlage, die von der Bundesregierung während der 1. Legis- laturperiode des Deutschen Bundestages eingebracht wurde, damals mit geringfügigen Abänderungen die Zustimmung des Bundesrates fand, vom Bun- destag jedoch nicht mehr verabschiedet wurde, weil die Ausschüßberatungen nicht rechtzeitig be- endet werden konnten.

Auch bei den Beratungen im Bundestag ist der Entwurf des Fischgesetzes nur in Einzelheiten, nicht jedoch in den grundsätzlichen Gedanken ver- ändert worden.

Der Entwurf, der eine **staatliche Marktordnung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft** vorsieht, sieht als Mittel und Maßnahmen der Marktordnung etwa folgendes vor: Der Bundesernährungsminister stellt für das Bundesgebiet einen Versorgungsplan mit Fischen und Fischwaren auf. Er legt Stützungs- preise im Einvernehmen mit dem Bundesminister für die Wirtschaft fest und regelt die Bezuschus- sung der zu diesen Stützungspreisen nicht ver- äußerten Waren aus Mitteln eines Stützungsfonds, zu dem die Betriebe der Fischerei Beiträge zu leisten haben. Zur Förderung des Fischabsatzes

sollen ebenfalls von den beteiligten Betrieben der Fischwirtschaft Abgaben erhoben werden. Eine bis ins einzelne normierte Marktregelung für Krabben ist den beteiligten obersten Landesbehörden über- lassen. Diese Bestimmungen des § 8 haben nur für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein Bedeutung, weil nur hier im wirtschaftlichen Sinne Krabbenfang betrieben wird. Im übrigen sind Er- mächtigungen für den Bundesminister für Ernäh- rung, Landwirtschaft und Forsten vorgesehen, Re- gelungen über die Qualität von Fischen und Fisch- waren zu treffen, die über das Lebensmittelgesetz hinausgehen. Die berufsständische Mitwirkung der Fischwirtschaft bei diesen auf Grund des Gesetzes möglichen Maßnahmen soll durch einen Marktver- band sichergestellt werden, über dessen Befugnisse und Aufgaben in § 7 des Entwurfs eingehende Be- stimmungen getroffen sind. In den folgenden §§ 9 bis 15 sind allgemeine Bestimmungen über Aus- kunftspflicht und ähnliches wie in den übrigen Marktordnungsgesetzen vorgesehen. Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten und Übergangs- und Schlußbestimmungen schließen den Entwurf ab.

Die beteiligten Ausschüsse des Bundesrats, und zwar der federführende Agrarausschuß, der Wirt- schaftsausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen. Im einzelnen werden diese Empfehlungen wie folgt begründet: Der Wirtschafts- und Agrarausschuß empfehlen, § 2 Abs. 2 des Entwurfes zu streichen. Der Wirt- schaftsausschuß geht bei dieser Empfehlung von folgender Erwägung aus: Die gesetzgeberische Auf- forderung, Lieferungs- und Abnahmeverträge für Fische und Fischwaren zwischen den Unterneh- mern der Fischerei und ihren Abnehmern zu schließen, werde voraussichtlich dazu führen, daß nicht nur Marktabsprachen vertikaler Art, sondern auch horizontale Preiskartelle zustande kommen. Hierin erblickt der Wirtschaftsausschuß einen **un- zweckmäßigen Vorgriff auf die künftige Regelung einer kartellmäßigen Preisbeeinflussung** auf dem Gebiet der Fischwirtschaft. Er empfiehlt aus diesen Gründen eine ersatzlose Streichung des Abs. 2.

Der Agrarausschuß hat hierzu den Standpunkt vertreten, daß § 2 Abs. 2 der Vorlage voraussicht- lich nur Individualverträge zwischen Produzenten und Abnehmer decken könne, die ohnehin zulässig seien. Die gesetzgeberische Aufforderung, diese Verträge abzuschließen, komme insbesondere einer Aufforderung an die vertikalen Konzernunterneh- men gleich, im Direktverkehr ihrer Betriebe die Preise zu manipulieren, so daß für die mittleren und kleineren Firmen der Produktions- und Ab- nehmerkreise nur noch geringere Einkaufs- und Verkaufschancen verblieben.

Beide Ausschüsse stimmen in dem Vorschlag überein, die Vorschrift des § 2 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Der Agrarausschuß schlägt im übrigen vor, in § 2 einen neuen Abs. 3 einzuführen, der eine **Meldepflicht der Fischereifahrzeuge** vorsieht, deren Fang an deutschen Seefischmärkten angelandet und veräußert werden soll. Die Reeder melden bisher ihren Fang an den deutschen Seefischmärkten vor. Sie haben zu diesem Zweck gemeinsam mit den Seefischmärkten und den Abnehmern einen beson- deren Nachrichtendienst geschaffen. Der Entwurf des Fischgesetzes sieht in § 3 Abs. 1 letzter Satz vor, daß derjenige Reeder, der den Fang nach Art und Menge nicht rechtzeitig meldet, von der Gewährung von Stüt-

(A) zungsbeträgen ausgeschlossen sein soll. Diese Vorschrift ist im übrigen durch eine Bestimmung in § 13 Abs. 1 Ziffer 4 dahin ergänzt, daß derjenige Reeder eine Ordnungswidrigkeit begeht, der die Anlandung eines Fischereifahrzeuges an einem Seefischmarkt angekündigt hat, das Fahrzeug indessen an einem anderen Platz anlanden läßt und dies nicht rechtzeitig dem Seefischmarkt mitteilt, an dem er die Voranmeldung getätigt hat.

Der Agrarausschuß nimmt mit Recht an, daß hier unvollkommene Bestimmungen über die Meldepflicht gegeben sind. Ein Einfluß auf die Meldepflicht wird nur genommen, soweit für die Ware Stützungsbeträge festgesetzt sind. Im übrigen ist die Meldung freiwillig geblieben. Nach § 13 Abs. 1 Ziff. 4 kann indessen nur derjenige mit Bußgeld belegt werden, der sein Schiff am Markt vorangemeldet hat, indessen den Markt nachher nicht aufsucht, während derjenige Reeder ohne Rechtsnachteil ausgeht, der sein Schiff überhaupt nicht am Markt meldet. Da die Versagung von Stützungsbeträgen nur für bestimmte Jahreszeiten überhaupt von Bedeutung ist und z. B. während der Heringsfangzeit keine Rolle spielt, sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 unvollkommen. Die vom Agrarausschuß vorgeschlagene Ergänzung erscheint daher zweckmäßig.

Zur Beratung des Bundesministers bei der Durchführung der Marktstützung ist ein Beirat vorgesehen, dessen Zusammensetzung im einzelnen in § 5 geregelt ist.

Der Beirat soll aus 22 Mitgliedern bestehen; dabei sollen 4 Vertreter der Küstenländer und 4 Vertreter der übrigen Länder neben 6 Vertretern der Seefischerei und 2 Vertretern der Fischdampferbesatzungen stimmberechtigt sein. Der Wirtschaftsausschuß schlägt vor, bezüglich der Beteiligung der Länder die Fassung wieder herzustellen, die im ersten Durchgang der Regierungsvorlage während der ersten Legislaturperiode vorgesehen war, d. h. an Stelle von 4 Vertretern der Länder, die vom Bundesrat bestimmt sind, nur 2 Vertreter vorzusehen, im übrigen aber die Zahl der Vertreter der Seefischerei von 6 auf 4 und die der Fischdampferbesatzungen von 2 auf einen herabzusetzen.

(B) Die Einwendungen des Wirtschaftsausschusses sind begründet. Die Zahl der Beiratsmitglieder ist zu groß, um eine ordnungsmäßige Arbeit zu leisten. Der Beirat ist, wie in den einleitenden Worten des § 5 bestätigt ist, nur zur Beratung des Bundesministers gebildet. Es entspricht nicht seiner Aufgabe und seiner Bedeutung, die Mitglieder des Beirats in solche mit beschließender und solche mit beratender Stimme aufzuteilen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt daher die Streichung des § 5 Abs. 2.

Der Agrarausschuß empfiehlt, in § 6 Abs. 5 die Worte „der Küstenländer“ zu streichen, um allen obersten Landesbehörden die Möglichkeit zu geben, zu der Verwendung der Förderungsbeiträge dem Bundesminister gegenüber Stellung zu nehmen.

Die grundsätzlichen Einwendungen des Rechtsausschusses gegen den vorliegenden Entwurf des Fischgesetzes haben sich gegen die Vorschrift des § 9 gerichtet. Der Rechtsausschuß hat die Meinung vertreten, daß dem Bund die Gesetzgebungsbefugnis fehle, Regelung zu treffen, die der Steigerung der Erzeugung, der Güte und des Absatzes von

(C) Erzeugnissen der Fischwirtschaft dienen sollen. Nach Ansicht des Rechtsausschusses fällt nach Artikel 74 Nr. 17 GG nur die „Hochsee- und Küstenfischerei“ selbst in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, nicht aber die Förderung der Fischwirtschaft. Der Agrarausschuß empfiehlt demgegenüber die Fassung des § 9 dahin zu ändern, daß anstelle des Wortes „Fischwirtschaft“ in § 9 Abs. 1 das Wort „Fischerei“ gesetzt wird. Der Agrarausschuß geht entgegen der Annahme des Rechtsausschusses davon aus, daß die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Hochsee- und Küstenfischerei gemäß Artikel 74 Nr. 17 GG sich nicht nur auf die Regelung der Hochsee- und Küstenfischerei beziehe, sondern auch auf ihre Förderung. Der Agrarausschuß macht in diesem Zusammenhang geltend, daß die vom Rechtsausschuß vorgetragene enge Auslegung des Artikels 74 Nr. 17 nicht der bisherigen Praxis der gesetzgebenden Körperschaften entspreche. Bei Verabschiedung des Handelsklassengesetzes für Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Fischerei sei eine weitergehende Auslegung zugrunde gelegt worden, die auch die Förderung der Erzeugnisse der Fischerei umfasse. Ebenso sei die Bestimmung des Artikels 74 Nr. 21 über die Hochsee- und Küstenschiffahrt stets in dem Sinne ausgelegt worden, daß auch eine Förderung der Hochsee- und Küstenschiffahrt und des Schiffbaus durch Bundesgesetz zulässig sei. Der Agrarausschuß weist weiter darauf hin, daß nach der bisherigen Terminologie der Bundesgesetze die Erzeugnisse der Fischerei im übrigen in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse einbezogen worden seien und daß auch aus diesem Grunde dann keine Bedenken gegen die Bestimmungen des § 9 geltend gemacht werden könnten, wenn an Stelle des Wortes „Fischwirtschaft“ das Wort „Fischerei“ gesetzt würde. (D)

Der Agrarausschuß empfiehlt im übrigen weiter, die Fassung des § 9 Abs. 1 zu ändern und diese Vorschrift nicht nur auf die Qualitätsüberwachung zu beziehen, in der ein verfahrensrechtlicher Vorgang erblickt wird, sondern **positive Mindestanforderungen an die Qualität von Fischen und Fischwaren** zu stellen, die über das Lebensmittelgesetz hinausgehen.

Die Vorschrift des § 11 über die **Auskunftspflicht**, die in der vorliegenden Fassung des Entwurfs auf das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 9. 9. 53 Bezug nimmt, soll nach Ansicht des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses durch eine Neufassung ersetzt werden, in der auf die Verordnung über Auskunftspflicht Bezug genommen wird.

Die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses zu einer Neufassung von § 11 sind in Abs. 1 und Abs. 3 gleichlautend. Es sind jedoch bei Abs. 2 gewisse textliche Abänderungen, die dahin gehen, daß in Abs. 2 in der Fassung des Wirtschaftsausschusses nicht nur der Bundesminister sondern auch die obersten Landesbehörden andere Stellen als auskunftsberechtigt bezeichnen können. Nach dem Ergebnis einer Besprechung unter den Sekretären der Ausschüsse besteht die Möglichkeit der Koordinierung beider Fassungen, sofern die Fassung des Wirtschaftsausschusses dahin ergänzt wird, daß die Bestimmung anderer auskunftsberechtigter Stellen durch Rechtsverordnung geschehen soll. Ich bitte, im Interesse der Vereinfachung vorschlagen zu dürfen, daß in § 11

- (A) Abs. 2 die Worte „durch Rechtsverordnung“ nach den Worten „oberste Landesbehörden“ eingefügt werden. Beide Ausschüsse haben für die Änderung der Vorschrift eine etwas voneinander abweichende Begründung gegeben. Ich wäre dankbar, wenn eine einheitliche Fassung der Begründung durch die Ausschuß-Sekretäre zugelassen werden würde.

Der Rechtsausschuß hat im übrigen empfohlen, die Überschrift des dritten Abschnitts zu ändern und ihr folgenden Wortlaut zu geben: „Bußgeld- und Schlußbestimmungen“. Da in dem dritten Abschnitt Strafbestimmungen nicht enthalten sind, scheint die Empfehlung in jedem Fall voll begründet zu sein.

Zu § 13 Abs. 1 Nr. 2: Der Rechtsausschuß empfiehlt die Streichung der Vorschrift. Diese Empfehlung ist begründet. Die Vorschrift des § 10, auf die in § 13 Abs. 1 Nr. 2 Bezug genommen wird, sieht eine selbständige Meldepflicht nicht vor, sondern ermächtigt nur den Bundesminister zur Einführung von Meldepflichten im Wege der Rechtsverordnung. Insoweit ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit schon aus § 13 Abs. 1 Ziff. 3 zu entnehmen.

Der Rechtsausschuß hat zu § 13 Abs. 1 Ziff. 3 und zu § 13 Abs. 1 Ziff. 4 die Streichung der Worte „**schriftliche Einzelverfügung**“ empfohlen. Der Rechtsausschuß nimmt darauf Bezug, daß es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar sei, Zuwiderhandlungen gegen schriftliche Einzelverfügungen unter eine Bußgeldsanktion zu stellen. Der Rechtsausschuß nimmt in dieser Hinsicht auf die Vorlage des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Reichsabgabenordnung Bezug. Der Agrarausschuß widerspricht der Auffassung des Rechtsausschusses unter Hinweis auf die bisherige Praxis in den Marktordnungsgesetzen des Bundes, insbesondere im Getreidegesetz, Vieh- und Fleischgesetz, Milch- und Fettgesetz und Zuckergesetz. Soweit für mich ersichtlich, werden die Erwägungen des Rechtsausschusses, die auf allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze gestützt werden, bei dem Fischgesetz als dem letzten Marktordnungsgesetz des Bundes erstmalig vorgetragen.

(B)

Der Agrarausschuß empfiehlt schließlich, die Vorschrift des § 15 Abs. 1 zu ändern. Nach § 15 Abs. 1 in der vom Bundestag beschlossenen Fassung tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zu gleicher Zeit treten frühere Gesetze, insbesondere das Gesetz über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft, außer Kraft, auf Grund dessen die Abgaben erhoben wurden, die für Marktstützungszwecke in ähnlicher Art verwendet wurden, wie sie in § 3—5 des vorliegenden Entwurfs vorgesehen sind.

Der Agrarausschuß fürchtet eine Unterbrechung der Marktstützungsmaßnahmen dadurch, daß die Durchführungsverordnung gemäß § 4 nicht gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten kann. Er hält dafür das Inkrafttreten der ermächtigenden Vorschriften der §§ 1—7 am Tage nach der Verkündung, das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften am 1. 8. 55 für zweckmäßig.

Die beteiligten Ausschüsse, für die zu berichten ich die Aufgabe hatte, empfehlen, aus den vorgebrachten Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn (C) Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 139/1/55 und BR-Drucks. Nr. 139/2/55. Ich lasse zunächst über BR-Drucks. Nr. 139/1/55 Ziff. 1 a) abstimmen.

(Kopf: Es ist erst über die Frage, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, abzustimmen!)

— Ich frage daher zunächst, ob eine Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Das Ja oder Nein ist verschiedentlich falsch verstanden worden. Ich glaube, man kann den § 12 der Geschäftsordnung auch so auslegen, daß ich positiv frage, wer im Grundsatz für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Es wird dann klarer. Ich frage also zunächst nach § 12 der Geschäftsordnung, wer im Grundsatz der Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmt. — Das ist die Mehrheit; die Anrufung ist beschlossen.

Nunmehr müssen wir darüber abstimmen, aus welchen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer der BR-Drucks. Nr. 139/1/55 Ziff. 1 a) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 1 a) ist angenommen.

Ziff. 1 b)! — Angenommen!

Ziff. 2 a)! — Angenommen!

Ziff. 2 b)! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 4 a), wonach § 9 gestrichen werden soll. Der Antrag von Nordrhein-Westfalen wünscht auch die Streichung, aber mit einer anderen Begründung. Ich glaube, die Begründung von Nordrhein-Westfalen ist detaillierter, klarer. Wer also der Ziff. 4 a) betreffend Streichung des § 9 mit der Begründung von Nordrhein-Westfalen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ziff. 4 a) ist abgelehnt. (D)

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über Ziff. 4 b) betreffend § 9 Abs. 1. Wer der Ziff. 4 b) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 4 b) ist angenommen.

Ziff. 4 c)! — Angenommen!

Wir kommen jetzt zu Ziff. 5 betreffend einen neuen Wortlaut für § 11. Sie finden unter Buchstabe a) den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses und unter Buchstabe b) den Vorschlag des Rechtsausschusses. Wir müssen also jetzt zunächst über den Antrag des Wirtschaftsausschusses unter Buchstabe a) abstimmen, wobei jedoch Klarheit darüber besteht, daß auch im Falle der Annahme des Buchstaben a) die Begründung des Rechtsausschusses maßgebend sein soll. Wer der Ziff. 5 a), Vorschlag des Wirtschaftsausschusses, mit der Begründung des Rechtsausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Also ist Ziff. 5 a) mit der Begründung des Rechtsausschusses angenommen.

Ich rufe jetzt Ziff. 6 a) betreffend die Überschrift des Dritten Abschnitts, Vorschlag des Rechtsausschusses, auf. Wer Ziff. 6 a) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 6 b)! — Angenommen!

Wir kommen zu Ziff. 6 c). Der Rechtsausschuß beantragt zu § 13 die Streichung mehrerer Worte.

(A) Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ziff. 6 c) ist abgelehnt.

Dann kommen wir zu Ziff. 7 betreffend § 15. Wer Ziff. 7 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 7 ist angenommen.

Wir haben demgemäß **beschlossen**, zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den sich aus BR-Drucks. Nr. 139/1/55 ergebenden Gründen **einberufen** wird.

Ich rufe auf den Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse (BR-Drucks. 128/55).

FARNY (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Für eine größere Zahl von Obst- und Gemüsesorten sind durch Verordnung vom 21. Juni 1953 fakultative Handelsklassen auf Grund des Handelsklassengesetzes eingeführt worden. Bereits damals wurde in Aussicht genommen, nach einer Anlaufzeit die fakultative Regelung durch eine obligatorische zu ersetzen. Diesem Zweck dient der vorliegende Entwurf, der allerdings sowohl beim Wirtschaftsausschuß wie beim Agrarausschuß auf Bedenken gestoßen ist. Der Wirtschaftsausschuß lehnt eine **obligatorische Regelung** überhaupt ab und ist der Auffassung, daß die allseits als notwendig erkannte Standardisierung der Erzeugnisse des Obst- und Gartenbaues bereits durch die bestehende Fakultativregelung erreicht werden könnte. Der Agrarausschuß ist insofern gegenteiliger Ansicht, vertritt aber auch die Auffassung, daß der Übergang zur obligatorischen Regelung in einem langsameren Tempo vor sich gehen sollte, als der Entwurf vorsieht. Der Agrarausschuß schlägt vor, die der obligatorischen Regelung zu unterstellenden Produkte ganz wesentlich zu beschränken. Im einzelnen darf ich insoweit auf Ziff. II 3 der BR-Drucks. Nr. 128/1/55 verweisen, ebenso wegen einiger weiterer Empfehlungen.

Namens des Agrarausschusses bitte ich, dem Entwurf mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 128/1/55 Ziff. II ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Dr. h. c. Lübke, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Sie entschuldigen, wenn ich wegen der Bedeutung dieser Angelegenheit zu der Frage, ob die **obligatorische Einführung von Handelsklassen bei Obst und Gemüse** nun beschlossen werden soll oder nicht, das Wort nehme. Man sagt, die fakultative Anwendung der Handelsklassen habe sich bewährt. Meine Herren, das ist ein großer Irrtum. Das hat sich nicht bewährt, das Gegenteil ist der Fall. Es werden sogar viele neue Handelsklassen geschaffen, die aber mit den im Gesetz festgelegten Handelsklassen nicht übereinstimmen, so daß das Durcheinander auf den Märkten dadurch lediglich vermehrt worden ist. Seit Jahren verlangen Erzeuger, Handel und Verbraucher die obligatorische Einführung der Handelsklassen. Auch heute noch stehen Erzeuger- und Verbraucherorganisationen auf dem gleichen Standpunkt.

(Wolters: Das wird bezweifelt!)

Die Organisationen der Verbraucher haben das bei uns klar zum Ausdruck gebracht. Ich kann Ihnen das im einzelnen nachweisen. Vom Handel hat sich ein erheblicher Teil, nämlich die Zusammenschlüsse von Edeka, Rewe, Zusammenschlüsse von Konsumvereinen usw., positiv dazu geäußert. Gerade vom Handel aus ist immer wieder gesagt worden: Wir müssen ja ausländische Ware beziehen, weil in Deutschland eine Ordnung, wie sie etwa der ausländischen Qualität entspricht, gar nicht zu erreichen ist.

Seit 1951 wird an diesem Problem gearbeitet. Im Jahre 1953 ist das Gesetz eingeführt worden. Damals schon wurde vorgesehen, daß die fakultative Behandlung dieser Dinge obligatorisch werden sollte. Nun werden neuerdings insbesondere von der Seite des Handels folgende Einwendungen dagegen erhoben. Es wird gesagt, die obligatorische Einführung der Handelsklassen erfordere **mehrfache Klassifizierung von Obst und Gemüse**. Das ist selbstverständlich richtig. Aber es ist auch notwendig. Wenn sich ein Großhandelsunternehmen, ein Händler oder eine Genossenschaft in sehr langweiliger Weise mit der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher bemüht, wird sie während dieser Zeit immer wertloser. Je frischer die Lebensmittel sind, desto höher ist die biologische Wertigkeit, desto wertvoller sind sie für den Verbraucher. Der Handel soll sich also bemühen, die Ware möglichst rasch und auf kürzesten Wegen an den Verbraucher zu bringen. Dann braucht er nicht mehrfach zu klassifizieren. Er hat das ja in der Hand. Das ist ein gesunder Druck, die Ware in möglichst frischem Zustand an die Verbraucher zu bringen. Das ist das, was wir erreichen wollen.

Weiter wird gesagt, durch die obligatorische Einführung der Handelsklassen würde eine **Verteuerung** eintreten. Die Verteuerung tritt insofern ein, als gut sortierte, wertvollere Ware natürlich immer teurer ist als schlecht sortierte Ware, die niemand verlangt. Wir kommen niemals zu gesunden Verhältnissen, wenn wir die obligatorische Einführung der Handelsklassen nicht beschließen. Denn die unsortierte, schlechte Ware verstopft den Markt und verärgert den Verbraucher. Auf diese Weise kommt nur das **ausländische Obst** zum Absatz, das sauber sortiert ist, eine Ware, die der Verbraucher verlangt und die der Großeinkäufer, der Importeur, vom Schreibtisch her kaufen kann, ohne sie zu berücksichtigen, weil sie **sorgfältig sortiert** ist. Wenn der Bundesrat bestätigt, daß wir Deutsche das nicht können, dann ist das Ende sämtlicher Bemühungen zur Verbesserung der Qualität auf dem Gebiet von Obst und Gemüse gegeben.

Wenn der Handel zunächst dabei Schwierigkeiten haben sollte — diese Klagen kommen vor allen Dingen vom Einzelhandel —, muß er sich in Verbindung mit den Erzeugern und Verbrauchern bemühen, diese Dinge zu bereinigen. Es sollen gut sortierte, gute Qualitäten im Fenster stehen, so daß der Verbraucher sieht, er kauft da eine gute Ware. Das ist doch wirklich nicht zuviel verlangt. Wenn wir es nicht obligatorisch machen, wird dem Erzeuger und dem Verbraucher ganz bestimmt nicht gedient. Ich spreche hier gegen Bedenken, die vom Handel kommen, weil, wenn die Klassifizierung nicht eingeführt wird, wenn die Einführung

- (A) der obligatorischen Handelsklassen nicht erfolgt, die Importware das deutsche Angebot erdrücken wird. Hier ist also für die Erzeuger ein Mittel zur Selbsthilfe gegeben; es soll weiterhin ein Mittel sein, durch Angebot guter Qualität den Verbrauch zu steigern.

WOLTERS (Bremen); Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Anwesenheit des Herrn Bundesernährungsministers bei dieser Frage hat den Eindruck entstehen lassen, daß es sich in der Tat um eine so bedeutsame Vorlage handelt, wie es hier soeben in so dramatischer Weise geschildert wurde. Ich darf für den Wirtschaftsausschuß berichten, daß dieser nicht der gleichen Auffassung ist. Ich habe vorhin durch einen Zwischenruf die Frage angemeldet, ob sich wirklich alle am Obst- und Gemüsehandel beteiligten Stellen — ich meine jetzt den Handel in seinen verschiedenen Stufen, also auch die Verbraucher — einheitlich für die Einführung der obligatorischen Handelsklassen ausgesprochen hätten. Sie haben mir darauf mit Ja geantwortet, Herr Minister.

(Dr. Lübke: Ich antworte gleich darauf!)

Ich darf hier nur berichten, daß dem Wirtschaftsausschuß in dieser Frage bei seinen Beratungen eine völlig gegenteilige Auskunft gegeben wurde. Aber vielleicht haben Sie noch Gelegenheit, diesen Widerspruch aufzuklären.

- (B) Ich muß für den Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat empfehlen, die Verordnung abzulehnen. Der Wirtschaftsausschuß wendet sich vor allem dagegen, daß die Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse, die nach der Verordnung vom Jahre 1953 freiwillig angewandt werden konnten, nunmehr zur Pflicht gemacht werden sollen. Wenn man sich den umfangreichen Katalog der Handelsklassen für die einzelnen Erzeugnisse einmal näher ansieht, dann muß man zu dem Ergebnis kommen, daß eine derartige **Klassifizierung**, deren Merkmale bis in die kleinsten Einzelheiten gehen, für Erzeuger und Händler ein **Übermaß von Arbeit** verursachen würde. Eine Kontrolle der Durchführung dieser Vorschriften würde, wenn sie praktisch überhaupt möglich sein sollte, die Verwaltungsbehörden in einem nicht vertretbaren Maße belasten. Wir haben hier einen **Perfektionismus** vor uns, wie man sich ihn vollendeter eigentlich kaum vorstellen kann. Es ist rechtspolitisch sehr bedenklich, die Durchsetzung einer solchen Klassifizierung zu verlangen. Im Bundesrat ist schon oft mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Gesetzgebung solche Wege nicht beschreiten sollte. Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß die **Verordnung über die Kennzeichnung von Eiern** sich in der Praxis als ein glatter Mißerfolg herausgestellt hat.

Die Verderblichkeit von Obst und Gemüse wird vielfach eine **mehrfache Umklassifizierung** erforderlich machen. Diese Arbeit kann jedoch in der Regel nur vom Großhandel bewältigt werden. Der Einzelhandel wird technisch dazu gar nicht in der Lage sein, so daß die Gefahr besteht, daß er als Absatzstufe ausgeschaltet wird, weil sich die Verbraucher dann direkt an den Großhandel oder an den Erzeuger wenden werden. Es ist auch zu befürchten, daß die zwangsweise Einführung von Handelsklassen zu einer Verteuerung der Waren führen kann, was nicht im Interesse des Verbrauchers liegt.

- (C) Es ist sicher richtig, daß bei einer solchen obligatorischen Klassifizierung das gesamte Obst und das gesamte Gemüse unter diesen Klassifizierungszwang fällt. Aber dadurch, daß es klassifiziert wird, wird auch eine gewisse Verteuerung durch diesen reinen — sagen wir einmal — Akt der Klassifizierung unvermeidlich sein. So sind also die **Befürchtungen** gewisser Verbraucherkreise **betreffend eine Preiserhöhung** nicht ohne weiteres zurückzuweisen.

Schließlich wird es nicht möglich sein, trotz der von der Verordnung vorgesehenen Ausnahmen die Klassifizierung auf die eingeführten Erzeugnisse anzuwenden. Man sollte die zur Zeit schwebenden internationalen **Verhandlungen über eine Standardisierung der Erzeugnisse** abwarten, bevor man sich im Inland durch eine zwangsweise Einführung der Handelsklassen bis ins einzelne festlegt. Gerade diese Frage ist für den gesamten Exporthandel von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die absoluten Widersprüche in den Klassifizierungsprinzipien zwischen der eingeführten Ware und der im Inland erzeugten Ware stellen sich auch bei der Generalisierung dieses Themas als ein sehr starkes Hemmnis heraus.

Der Wirtschaftsausschuß ist der Meinung, daß das mit der Verordnung erstrebte wirtschaftspolitische Ziel, die Erzeugung und den Absatz von Obst und Gemüse quantitativ und qualitativ zu steigern, auch ohne zwangsweise Einführung von Handelsklassen erreicht werden kann. Durch Aufklärung der Verbände und Genossenschaften sowie durch Marktbeeinflussung von Verbraucherseite wird das gleiche erreicht werden können, ohne daß man den Weg staatlichen Zwanges beschreiten muß.

- (D) Namens des Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen deshalb, der Verordnung nicht zuzustimmen.

Dr. h.c. LÜBKE, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten! Herr Präsident! Meine Herren! Zunächst darf ich die Anfrage des Herrn Vorredners beantworten. Die Hausfrauenverbände und die Verbrauchervertreter der Gewerkschaften haben sich für die obligatorische Einführung der Handelsklassen ausgesprochen. Es haben sich weiter vom Handel die Großhandelsstufen dafür ausgesprochen, die ich soeben aufgeführt habe. Dagegen hat sich ausgesprochen der Hauptverband des deutschen Einzelhandels. Erzeuger und Verbraucher sind in dieser Frage einer Meinung.

Ich komme zu den sonstigen Einwendungen. Zunächst möchte ich sagen, wir haben uns im Agrarausschuß des Bundesrates darauf geeinigt, für die obligatorische Einführung nur wenige Sorten vorzusehen, wie es in dem Antrag des Agrarausschusses geschehen ist. Ich schließe mich diesem Vorgehen an und würde also darum bitten, sich dem Vorschlag des Agrarausschusses anpassen zu wollen.

Sie sprachen weiter von der **Kontrolle**. Es steht kein Wort von Kontrolle drin, Herr Kollege. Es ist so, daß die Kontrolle zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer automatisch erfolgt. Der Bauer, die Genossenschaft oder der Großhändler sagt: Das ist Handelsklasse A, derjenige, der die Ware abnimmt, muß sie nach Handelsklasse A bezahlen. Er wird sich schwer hüten, das zu tun, wenn er die Ware nicht dafür ansieht. Für den Fall, daß die beiden sich nicht einigen, sind an allen Märkten schon heute die Schiedsgerichte ge-

(A) bildet, die z. B. im Handel mit Kartoffeln längst bestehen. Das einzige, was zu tun wäre, wäre, dafür zu sorgen, daß für diese Schiedsgerichte ausreichend Sachverständige ausgebildet werden. Das ist alles. Wir brauchen aber in keiner Weise zu befürchten, daß hier ein Zwang entsteht, für den der Staat geradezustehen hätte.

(Widerspruch des Senators Wolters)

— Nein. Wo ist denn das im Gesetz gesagt? Gewisse Schwierigkeiten werden sich vielleicht zunächst im Einzelhandel ergeben. Darauf beruhen auch die Bedenken des Einzelhandels. Was soll der Verbraucher tun, wenn er z. B. in einem Laden eine Ware der Handelsklasse A gekauft hat, die bestens in der oberen und der unteren Schicht sortiert ist, und er in einen Nachbarladen geht, wo ihm ebenfalls Handelsklasse A verkauft wird und er plötzlich angestoßene, angefaulte oder sonst minderwertige Äpfel dazwischen sieht? Da wird er sich natürlich bei dem Inhaber des Geschäfts beschweren. Er braucht nicht irgendeine öffentliche Stelle dafür zu interessieren, sondern wird dem Inhaber des Geschäfts nur sagen: Wenn das nicht besser wird, kaufe ich nicht mehr bei dir. Es ist also ein Irrtum, anzunehmen, daß diese Kontrolle durch die öffentliche Hand durchgeführt werden soll.

Dann wurde gesagt, die **Verordnung zur Klassifizierung von Eiern** sei ein Schlag ins Wasser. Meine Herren, das kann man hier gar nicht im gleichen Atemzug erwähnen. Bei Eiern liegen die Dinge ganz anders. Wir haben durch den zweiten Weltkrieg und durch die damit verbundene Zwangswirtschaft auf dem Gebiete der Ablieferung der Eier an die Abstempelungs- und Durchleuchtungsstellen eine Unordnung, daß wir vorläufig mit diesen Dingen praktisch gar nicht zu Rande zu kommen wissen. Solange dieser wilde Verkehr besteht, bei dem z. B. von Schwarzhändlern, die vielleicht nebenher noch eine Arbeitslosenunterstützung beziehen, die Eier günstiger eingekauft werden können als vom Handel oder einer Genossenschaft, wird dieses Durcheinander auf dem Gebiete der Eierzeugung und des Eierabsatzes schwer beseitigt werden können.

(B) Um es noch einmal kurz zu sagen: ich möchte mich hier für die Annahme des Antrages des Agrarausschusses einsetzen.

Präsident **ALTMAYER**: Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 128/1/55. Unter I finden Sie zunächst den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses, der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse nicht zuzustimmen. Diese Empfehlung geht am weitesten. Ich lasse deshalb zunächst über sie abstimmen. Wer dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses zustimmt, der Verordnung nicht zuzustimmen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses ist abgelehnt.

Wir kommen dann zu II, den Abänderungsvorschlägen, die der federführende Agrarausschuß gemacht hat, BR-Drucks. Nr. 128/1/55 S. 2 ff. Ich lasse über die Empfehlungen unter II im ganzen abstimmen. Wer den Abänderungsvorschlägen des Agrarausschusses in Ziff. 1 bis einschließlich 6 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das

ist die große Mehrheit. Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den sich aus BR-Drucks. Nr. 128/1/55 unter II ergebenden **Änderungen zuzustimmen**. (C)

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über eine Nachprüfung der Bodenbenutzungserhebung 1955 (BR-Drucks. Nr. 136/55).

Es wird Ihnen von dem federführenden Ausschuß vorgeschlagen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Wir haben demgemäß **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die besondere Ernteermittlung für die Jahre 1955, 1956 und 1957 (BR-Drucks. Nr. 137/55).

Auch hier schlägt Ihnen der Ausschuß vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch. Der Bundesrat hat dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1955 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1955) (BR-Drucks. Nr. 127/55).

Dr. KLEIN (Berlin); Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der ERP-Wirtschaftsplan 1955 wird dem Bundesrat zur Beschlußfassung auf Grund des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom Jahre 1953 vorgelegt. (D)

Der Wirtschaftsplan 1955 schließt in Einnahme und Ausgabe mit einem Betrag von etwas über einer Milliarde DM ab. Davon sind rund 999 1/2 Millionen DM Einnahmen und Ausgaben des ERP-Sondervermögens, während 4,3 Millionen DM aus der Verwendung einer amerikanischen Anleihe stammen und im Rahmen des ERP-Sondervermögens treuhänderisch verwaltet werden.

Die Verminderung der Gesamtsumme gegenüber dem vorjährigen Wirtschaftsplan um etwa 480 Millionen DM ergibt sich aus zwei Tatsachen: 1. Ein niedrigeres DM-Gegenwert-Aufkommen erklärt sich durch eine Verringerung der amerikanischen Wirtschaftshilfe. 2. Der im Rechnungsjahr 1954 einmalig veranschlagte Erlös aus der Veräußerung der 5 %igen Bundesanleihe des Jahres 1953 fällt weg.

Auf der Einnahmeseite enthält der veranschlagte Betrag nur noch zu einem kleinen Teil, etwa zu 15 %, neue Gegenwertmittel aus amerikanischen Wirtschaftshilfen. Den größten Anteil, etwa 84 %, macht das Aufkommen an Zinsen, Tilgungen und sonstigen Rückflüssen in der Bundesrepublik und Berlin aus, während der Rest aus sonstigen Einnahmen besteht.

Bei den Ausgaben ist zu berücksichtigen, daß das ERP-Sondervermögen, das gemäß der in der Anlage zum Wirtschaftsplan beigefügten Nachweisung am 31. März 1954 rund 6,1 Milliarden DM betragen hat, nach dem Gesetz über die Verwaltung dieses Vermögens ausschließlich dem Wiederaufbau und

(A) der Förderung der deutschen Wirtschaft zu dienen hat und es in seinem Bestand erhalten bleiben soll. So ist es verständlich, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Betrag, etwa $5\frac{1}{2}\%$, als verlorener Zuschuß veranschlagt ist, während ca. 60% der Gesamtsumme für Kredite bestimmt sind. Rund 25% sollen als Beteiligungen oder ähnliche Finanzierungsmaßnahmen verwandt werden, während bei dem verbleibenden Rest entweder der Verwendungszweck oder die Rechtsform der Verwendung — Kredite oder Zuschüsse — noch nicht feststeht. Hieraus ergibt sich, daß der Zuschußbetrag, der in absoluten Zahlen ausgedrückt etwa 55 Millionen DM ausmacht, sich wahrscheinlich auf 80 Millionen DM erhöhen wird.

Die Mittel des ERP-Sondervermögens werden schwerpunktmäßig besonders dort eingesetzt, wo ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzeffekt erzielt werden kann und die finanzielle Kraft des Kapitalmarktes oder der Unternehmungen oder die sonstigen öffentlichen Mittel nicht ausreichen, um diese Projekte zu finanzieren. Es werden in Westdeutschland — um nur die zahlenmäßig bedeutendsten Programme einmal herauszugreifen — die Land-, Forst- und Fischwirtschaft mit rund 50 Millionen DM unterstützt; es erhalten ferner die Energie- und Wasserwirtschaft im kommenden Jahr rund 100 Millionen DM, von denen 30 Millionen DM ebenfalls für Zwecke der Landwirtschaft bestimmt sind; die Bundesbahn, Bundespost und die Verkehrswirtschaft erhalten 110 Millionen DM.

(B) In den Bestimmungen des mit den Vereinigten Staaten über die wirtschaftliche Zusammenarbeit geschlossenen Abkommens ist hinsichtlich der Verwendung der Mittel des ERP-Sondervermögens die besondere politische und wirtschaftliche Situation Berlins berücksichtigt worden. Dies kommt auch in der Veranschlagung in einem besonderen Kapitel des Wirtschaftsplans zum Ausdruck. Bei den für Berlin bestimmten Mitteln müssen — insbesondere entsprechend den mit den amerikanischen Hilfeleistungen verbundenen Auflagen — bewußt stärkere Risiken in Kauf genommen werden.

In Abweichung von den allgemein geltenden Konditionen können Kredite sowie Beteiligungen und sonstige Finanzierungsmaßnahmen zu erleichterten Bedingungen gewährt werden, wenn dadurch der Kreditzweck erreicht werden kann.

Die wichtigsten Ausgabeposten für Berlin sind: rund 134 Millionen DM für die Gewährung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten, rund 95 Millionen DM für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, bestehend aus einem Auftragsfinanzierungs- und Wiederaufbauprogramm, und rund 100 Millionen DM für die Eigenkapitalfinanzierung, die dazu dient, eigenkapitalschwachen Unternehmungen durch Zuführung von haftenden Mitteln in Form von offenen oder stillen Beteiligungen zu helfen.

Im Wirtschaftsplan 1954 war bereits über Mittel des Rechnungsjahres 1955 bis zur Höhe von ca. 380 Millionen DM für Ausgaben im Bundesgebiet und von 100 Millionen DM für Ausgaben in Berlin in der Form der sogenannten Bindungsermächtigungen verfügt worden. Von diesem Verfahren soll in Zukunft abgewichen werden, da durch die günstige konjunkturelle Entwicklung die Voraussetzungen für eine Festlegung künftiger Einnahmen entfallen sind. In einigen Fällen jedoch ließen sich auch in diesem Rechnungsjahr Bindungsermächtigungen nicht vermeiden, z. B. um die

Durchführung mehrjähriger Bauprogramme in der Wasserwirtschaft zu erleichtern. (C)

Die an den Beratungen des vorliegenden Gesetzentwurfs beteiligten Ausschüsse, der Wirtschafts-, der Finanz- und der Agrarausschuß, empfehlen einstimmig, Einwendungen gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben. Ich bitte, diesen Empfehlungen zuzustimmen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für die Erstattung des Berichts. Es geht daraus hervor, daß der federführende Wirtschaftsausschuß, der Finanzausschuß und der Agrarausschuß empfehlen, Einwendungen nicht zu erheben. — Da kein Widerspruch erfolgt, hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1955 keine Einwendungen zu erheben.

Ich darf hinzufügen, daß der Herr Bundesminister Blücher in einem besonderen Schreiben gebeten hat, ihn für heute zu entschuldigen, da er durch einen auswärtigen Termin verhindert sei, an dieser Sitzung teilzunehmen. Da von anderen Ministerien häufig eine derartige Mitteilung nicht erfolgt, darf ich den Eingang dieses Schreibens mit Dank erwähnen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 21. Dezember 1954 über die Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BR-Drucks. Nr. 133/55). (D)

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, Einwendungen nicht zu erheben. — Widerspruch erfolgt nicht. Der Bundesrat beschließt, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Es folgt Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (BR-Drucks. Nr. 134/55).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und die beteiligten Ausschüsse empfehlen, keine Einwendungen zu erheben.

Auf BR-Drucks. Nr. 134/1/55 liegt der Antrag des Landes Hessen vor, § 3 Abs. 4 des Entwurfs zu streichen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag des Landes Hessen ist mit 23 Stimmen angenommen. Im übrigen hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Wirtschaftsplan und Stellenplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1955 (BR-Drucks. Nr. 98/55).

Der Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn nebst Anlagen für das Geschäftsjahr 1955 ist vom Ausschuß für Verkehr und Post sowie vom Wirt-

(A) schaftsausschuß des Bundesrats erörtert worden. Beide Ausschüsse empfehlen, von der Vorlage gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes **Kenntnis zu nehmen**. — Ich darf feststellen, daß wir dementsprechend **beschlossen** haben.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr (Siebente Änderung) und der Prüfordnung für Luftfahrer (BR-Drucks. Nr. 119/55).

Der Ausschuß für Verkehr und Post hat die Vorlage beraten. Er empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Ich darf feststellen, daß wir dementsprechend **beschlossen** haben.

Wir behandeln Punkt 25 der Tagesordnung:

Bildung eines Ausschusses für Fragen der europäischen Sicherheit (BR-Drucks. Nr. 15 neu).

Die Aufgaben dieses Ausschusses sollen den Aufgaben des gleichnamigen Ausschusses des Bundestages entsprechen. Wie Sie aus BR-Drucks. Nr. 154/55 (neu) ersehen, haben die Länder ihre Vertreter für diesen Ausschuß benannt.

Ich darf zunächst feststellen, daß der Bundesrat gegen die Bildung des Ausschusses für Fragen der

europäischen Sicherheit keine Einwendungen erhebt. Dann hat der Bundesrat hiermit den **Ausschuß** gemäß § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung **gebildet**. (C)

Ich teile bei dieser Gelegenheit mit, daß das Präsidium den Sekretär des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten, Ministerialrat Dr. Wegmann, zum Sekretär des neu gebildeten Ausschusses bestellt hat.

Ich rufe auf Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 144/55).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat die Vorlage behandelt. Er empfiehlt, Einwendungen gegen die Vorlage nicht zu erheben. Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **Einwendungen nicht zu erheben**.

Meine Herren, wir sind damit an den Schluß unserer heutigen Tagesordnung gekommen. Die nächste Sitzung des Bundesrats ist für Freitag, den 10. Juni dieses Jahres, vorgesehen.

Ich schließe die 141. Sitzung.

(Ende der Sitzung 12.15 Uhr.)

(B)

(D)